



## Statuten des Zweckverbandes Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten



Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten  
Hauptstrasse 49, 5013 Niedergösgen

Telefon: 062 858 68 10

Fax: 062 858 68 20

[www.schlossgarten-goesgen.ch](http://www.schlossgarten-goesgen.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
<b>B. Organisation</b>	<b>3</b>
1. Verbandsgemeinden	3
2. Organe	5
a. Die Delegiertenversammlung	5
b. Der Vorstand	6
c. Die Rechnungsprüfungskommission oder externe Fachstelle	8
d. Behördemitglieder, Beamte, Angestellte	8
<b>C. Vermögen</b>	<b>9</b>
<b>D. Finanzierung, ideelle Quoten</b>	<b>9</b>
<b>E. Haftung</b>	<b>9</b>
<b>F. Austritt, Auflösung und Liquidation</b>	<b>10</b>
<b>G. Streitigkeiten und Aufsicht</b>	<b>11</b>
<b>H. Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 01 Name und Sitz**

Unter dem Namen Zweckverband „Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten“ besteht ein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes, Achter Titel §164ff, nachstehend Verband genannt.

Der Verband hat seinen Sitz in Niedergösgen.

### **Art. 02 Zweck**

Der Verband bezweckt den Betrieb des Betreuungs- und Pflegezentrums Schlossgarten nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

### **Art. 03 Mitgliedschaft**

Dem Verband gehören die folgenden Einwohner- und Bürgergemeinden an:

- Einwohnergemeinde Lostorf
- Einwohnergemeinde Niedergösgen
- Einwohnergemeinde Rohr
- Einwohnergemeinde Stüsslingen
- Bürgergemeinde Niedergösgen

### **Art. 04 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen und Mitteilungen werden auf dem Korrespondenzweg oder per Email versendet, oder wenn der Vorstand es als angezeigt erachtet, durch Publikation im Niederämter Anzeiger und sofern erforderlich im Amtsblatt des Kantons Solothurn veröffentlicht.

## **B. Organisation**

### **1. Die Verbandsgemeinden**

#### **Art. 05 Organisation**

- a) Der Verband wählt die ausserordentliche Organisationsform mit Delegiertenversammlung.
- b) Die Verbandsgemeinden wählen ihre Vertreter in die Delegiertenversammlung.
- c) Die Verbandsgemeinden schlagen ihre Mitglieder für den Vorstand vor.
- d) Wahlbehörde ist der jeweilige Gemeinderat, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht. Die Verbandsgemeinden teilen dem Präsidium des Verbandes die Namen der Gewählten schriftlich mit.
- e) Die Amtsdauer der Delegierten entspricht derjenigen der Gemeindekommissionen.
- f) Allfällige Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsperiode.
- g) Wiederwahlen nach Ablauf der Amtsperiode sind unbeschränkt möglich.

### **Art. 06 Sachgeschäfte**

Eine Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden ist für folgende Geschäfte notwendig:

- a) Genehmigung der Statuten sowie deren Änderungen.
- b) Kreditbewilligung für einmalige Ausgaben, wenn der Betrag im Einzelfall Fr. 500'000.- übersteigt und für wiederkehrende Ausgaben, wenn der Betrag jährlich CHF 100'000.- übersteigt.
- c) Auflösung des Verbandes.
- d) Genehmigung des Austritts einer Verbandsgemeinde unter Vorbehalt von Art. 27.
- e) Abstimmung über Beschlüsse der Delegiertenversammlung, gegen welche gemäss Art. 9 hiernach das fakultative Referendum ergriffen wurde.

Für das Zustandekommen von Beschlüssen gemäss lit. a und c (unter Vorbehalt von § 183 lit. b Gemeindegesetz) ist die Zustimmung aller, und für das Zustandekommen von Beschlüssen gemäss lit. b, d und e die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erforderlich.

### **Art. 07 Verfahren**

Anträge der Delegiertenversammlung (Art. 6) sind innerhalb von 4 Monaten, seit Bekanntgabe der Beschlussfassung, durch die Verbandsgemeinden zu behandeln. Die Beschlüsse sind unverzüglich nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Vorstand durch Zustellung eines Protokollauszuges mitzuteilen. Gemeinden die nicht binnen sechs Monaten seit Eröffnung der Anträge der Delegiertenversammlung ihre Stellungnahme bekannt geben, gelten als zustimmend.

### **Art. 08 Initiative der Stimmberechtigten**

1/5 der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden kann beim Verband eine Initiative gemäss § 77 ff. Gemeindegesetz einreichen.

### **Art. 09 Fakultatives Referendum der Stimmberechtigten**

1/10 der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden kann verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht unter § 87 Gemeindegesetz und Art. 6 hievon fallen, in den Verbandsgemeinden abgestimmt wird (§ 86 Gemeindegesetz).

Das jährliche Budget ist dem fakultativen Referendum entzogen.

## 2. Organe

### Art. 10 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung.
- b) der Vorstand.
- c) die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Fachstelle.
- d) die Behördemitglieder, Beamte, Angestellte

### a. Die Delegiertenversammlung

#### Art. 11 Zusammensetzung und Konstituierung

- 1) Jede Verbandsgemeinde wählt die ihr zustehenden Delegierten.  
Die Anzahl der Delegierten von Niedergösgen sind nach einem von der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde Niedergösgen zu bestimmenden Schlüssel auf die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde aufzuteilen. Minimal entfällt 1 Sitz auf die Bürgergemeinde.
- 2) Delegierte  
Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus folgenden Fakten:
  - a) Den Einwohnerzahlen.
  - b) Stichtag der Einwohnerzahlen ist jeweils der 1. Januar des Wahljahres der Gemeinderatswahlen.
  - c) Jede Verbandsgemeinde wählt vorerst ein Mitglied, zusätzlich **auf 800 Einwohner** je ein weiteres Mitglied.
- 3) Präsidium  
Das Präsidium der Delegiertenversammlung steht von Amtes wegen auch dem Vorstand vor. Es hat das normale Stimmrecht eines Delegierten. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium oder bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium den Stichtscheid. Die Amtsdauer entspricht der Legislaturperiode. Wiederwahlen nach Ablauf der Amtsdauer sind unbeschränkt möglich.
- 4) Mitglieder ohne Stimmrecht sind
  - a) Aktuariat, sofern nicht ein Delegiertenmitglied als Aktuar amtet.
  - b) Zentrumsleitung
- 5) Konstituierung  
Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst.

### **Art. 12 Einberufung**

Die Delegierten versammeln sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidium oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidium einberufen.

Die Einladung und die Traktandenliste sind den Delegierten mindestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.

Ausserordentlicherweise wird die Delegiertenversammlung einberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes.
- b) Gestützt auf ein Begehren von 1/5 der Delegierten.
- c) Auf Anordnung des Regierungsrates.

Die Einberufung nach lit. b und c muss innert 30 Tagen seit der Einreichung des Begehrens oder seit dem Erlass der Anordnung erfolgen. Das Begehren beinhaltet die zu behandelnden Traktanden in Form einer schriftlichen und von den betreffenden Delegierten unterschriebenen Eingabe.

### **Art. 13 Leitung und Verfahren**

Das Präsidium leitet die Delegiertenversammlung. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern diese gemäss § 87 Gemeindegesetz vom Referendum ausgenommen sind.

### **Art. 14 Aufgaben**

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erwerb und Verkauf von Grundeigentum, Planung und Schaffung von baulichen Anlagen, sowie Erwerb der notwendigen Einrichtungen, im Rahmen der Finanzkompetenz.
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag der Verbandsgemeinden.
- c) Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidiums und des Aktuariats.
- d) Wahl der Rechnungsprüfungskommission oder einer externen Fachstelle.
- e) Behandlung von Initiativen und Ausarbeitung von Gegenvorschlägen (§§ 81-83 Gemeindegesetz, wobei die Fristen gemäss §§ 81 und 83 ein Jahr betragen).
- f) Beschlussfassung über die Taxordnung und die Taxtabelle.
- g) Genehmigung des Budgets inkl. Investitionsplanung und der Jahresrechnung.
- h) Genehmigung des Personalreglements.
- i) Der Beschluss über die in der ausserordentlichen Gemeindeorganisation dem Gemeindeparlament vorbehaltenen Geschäfte.
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen zuhanden der Verbandsgemeinden.

## **b. Der Vorstand**

### **Art. 15 Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden zusammen.

Einwohnergemeinden mit über 3'000 Einwohner haben Anspruch auf einen zusätzlichen Sitz. Die Einwohnergemeinde Niedergösgen und die Bürgergemeinde Niedergösgen erhalten gemeinsam, analog Einheitsgemeinde über 3000 Einwohnern, je 1 Sitz.

### **Art. 16 Konstituierung**

Das Präsidium, das Vizepräsidium und das Aktuariat werden gemäss Art. 14 von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

### **Art. 17 Einberufung**

Der Vorstand wird durch das Präsidium oder im Verhinderungsfall durch das Vizepräsidium einberufen:

- a) So oft es die Geschäfte erfordern aber mindestens 4 mal jährlich.
- b) wenn mindestens 3 Mitglieder oder eine Verbandsgemeinde die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. Die Traktanden sind bekannt zu geben.

### **Art. 18 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium oder bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium den Stichentscheid. Verfahren und Abstimmung richten sich im Übrigen nach Gemeindegesetz.

### **Art. 19 Aufgaben**

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Zweckverbandes.

Er besorgt alle Geschäfte des Zweckverbandes, soweit nicht die Delegiertenversammlung oder die Zweckverbandsgemeinden zuständig sind, oder in diesen Statuten oder dem Gemeindegesetz nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

Insbesondere obliegen ihm:

- a) Die Vorbereitung der Delegiertenversammlung.
- b) Die Behandlung des Budgets inkl. Investitionsplanung und der Jahresrechnung. Beschlussfassung zuhanden der Delegiertenversammlung.
- c) Der Vollzug der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse.
- d) Der Unterhalt von Bauten, Anlagen und Einrichtungen.
- e) Die Kontaktpflege mit den kantonalen und kommunalen Behörden.
- f) Der Abschluss von Verträgen, unter Vorbehalt von Art. 14.
- g) Die Beschlussfassung über die Schaffung neuer Stellen.
- h) Die Anstellung der Zentrumsleitung.
- i) Die Finanzkompetenz für zusätzliche nicht gebundene Ausgaben, einmalig bis Fr. 100'000.--, max. Fr. 200'000.-- pro Jahr, jährlich wiederkehrende bis Fr. 30'000.--
- j) Das Ernennen von Spezialkommissionen oder Arbeitsgruppen zur Erfüllung zeitlich beschränkter Aufgaben.
- k) Die jährliche Orientierung der Verbandsgemeinden über Geschäftsführung und Finanzhaushalt des Zweckverbandes durch Zustellung von Budget inkl. Investitionsplanung und Jahresrechnung.
- l) Die betriebswirtschaftliche und qualitative Aufsicht über das Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten.
- m) Die Behandlung von Initiativen (§ 81 Gemeindegesetz).
- n) Der Erlass des Leitbildes.

Einzelne Aufgaben kann der Vorstand der Zentrumsleitung delegieren. Er regelt die Finanzkompetenzen der Zentrumsleitung in einem separaten Organisationsreglement.

## **c. Die Rechnungsprüfungskommission oder externe Fachstelle**

### **Art. 20 Zusammensetzung / Konstituierung**

- a) Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Als Ersatzmitglieder amten vier weitere Mitglieder. Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören bzw. Delegierte sein.
- b) Anstelle der Rechnungsprüfungskommission kann eine externe Fachstelle eingesetzt werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt diese Fachstelle.

### **Art. 21 Obliegenheiten und Befugnisse**

Die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Fachstelle prüft die Jahresrechnung gemäss den Vorschriften des Gemeindegesetzes und unterbreitet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **d. Behördemitglieder, Beamte, Angestellte**

### **Art. 22 Bestand und Obliegenheiten**

Behördemitglieder sind

- a) die Delegierten, die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

Beamte des Verbandes sind

- a) das Präsidium.
- b) das Vizepräsidium.
- c) das Aktuariat.

Angestellte des Verbandes sind:

- a) die Zentrumsleitung.
- b) die Mitarbeitenden.

Für die Behördemitglieder, Beamten und Angestellten gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§ 179 und §§ 111 ff.) sinngemäss. Angestellte können nicht in die Delegiertenversammlung usw. gewählt werden.

Zentrumsleitung

Die Zentrumsleitung informiert das Präsidium oder bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium, nach Massgabe der Dringlichkeit über den Geschäftsverlauf und ausserordentliche Vorkommnisse.

## C. Vermögen

### Art. 23 Vermögen

Das Vermögen des Zweckverbandes besteht aus:

- a) dem Kapitalvermögen (Grundstück, Bauten, Anlagen, Beweglichkeiten, usw.)
- b) dem Betriebsvermögen

Die ideellen Quoten des Eigentums der Verbandsgemeinden richten sich nach Art. 25.

## D. Finanzierung, ideelle Quoten

### Art. 24 Finanzierung

Das Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten wird gemäss den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich selbsttragend geführt. Sämtliche, aufgrund der Verbandstätigkeit anfallenden Kosten sind über die laufende Rechnung des Betriebes zu finanzieren.

### Art. 25 Ideelle Quoten

Die ideellen Quoten basieren auf den Leistungen der Gemeinden bei der Erstellung des Gebäudes.

Lostorf	EG	33.648%
Niedergösgen	EG	45.855%
Niedergösgen	BG	8.587%
Rohr	EG	0.826%
Stüsslingen	EG	11.084%

## E. Haftung

### Art. 26 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haftet dessen Vermögen. Soweit dieses nicht ausreicht haben die Verbandsgemeinden, im Verhältnis ihrer prozentualen Anteile (Art. 25), nach dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Verteilschlüssel Nachzahlungen zu leisten.

## **F. Austritt, Auflösung und Liquidation**

### **Art. 27 Austritt**

Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist unter Beachtung einer dreijährigen Kündigungsfrist nur auf das Ende eines Rechnungsjahres möglich. Vorbehalten bleibt die Zustimmung seitens der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

Sofern eine Gemeinde ausscheidet, geht ihre ideelle Quote am Eigentum verhältnismässig auf die verbleibenden Verbandsgemeinden über.

Die ausscheidende Gemeinde hat Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung in der Höhe ihrer seinerzeitigen Leistung, die von den verbleibenden Verbandsgemeinden zu bezahlen ist. Bei einer konkreten Berechnung der Austrittsleistung ist die Amortisation zu berücksichtigen.

Die austretende Gemeinde haftet für die Verbindlichkeit des Zweckverbandes noch während 5 Jahren.

Beim Austritt einer Bürgergemeinde oder bei der Bildung einer Einheitsgemeinde geht der Anteil der Bürgergemeinde mit allen Rechten und Pflichten auf die entsprechende Einwohnergemeinde über. Die anderen Verbandsmitglieder werden dadurch nicht betroffen und müssen deshalb diesem Verfahren auch nicht zustimmen.

### **Art. 28 Auflösung**

Für die Auflösung des Zweckverbandes gilt § 183 Gemeindegesetz.

### **Art. 29 Liquidation des Vermögens bei Auflösung des Zweckverbandes**

Kapitalvermögen

Im Falle der Liquidation des Zweckverbandvermögens richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden am Kapitalvermögen nach den ideellen Quoten gem. Art. 25.

Betriebsvermögen

Im Falle der Liquidation des Zweckverbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden am Betriebsvermögen nach dem im Moment der Auflösung geltenden Verteilschlüssel (aktuell gültige Einwohnerzahlen).

## G. Streitigkeiten und Aufsicht

### Art. 30 Streitigkeiten

Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn.

### Art. 31 Aufsicht

Die Aufsicht über den Zweckverband übt der Kanton aus.

Beschwerden über Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind innert 10 Tagen beim Regierungsrat einzureichen.

## H. Schlussbestimmungen

### Art. 32 Ergänzendes Recht

Als ergänzendes Recht finden folgende Gesetze und deren Verordnungen Anwendung:

- a) Gemeindegesetz
- b) Sozialgesetz

### Art. 33 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Statuten werden die bisherigen Statuten ausser Kraft gesetzt.

### Statuten 2015

#### Genehmigt von:

Einwohnergemeinde Lostorf	am: 09.09.2015
Einwohnergemeinde Niedergösgen	am: 09.06.2015
Einwohnergemeinde Rohr	am: 22.06.2015
Einwohnergemeinde Stüsslingen	am: 29.06.2015

#### Nicht genehmigt von:

Bürgergemeinde Niedergösgen	am: 23.11.2015
-----------------------------	----------------

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB 2016/428	am: 15.03.2016
--	----------------